

Verhandlungsschrift Nr. 36

über die 36. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling in der Funktionsperiode 2015 bis 2020 am 25. Mai 2020, zu der mit Kurrende wie folgt eingeladen wurde:








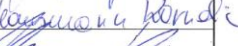


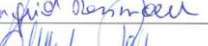




Gemeinderat	Datum	Unterschrift
Auer Peter, Ing.	15.05.2020	
Auer Thomas	14.05.2020	
Daniel Andrea	14.05.2020	
Fritz Erich, Mag.	14.05.2020	
Fussi Barbara Anna	15.05.2020	
Gradischnig Erich	14.5.20	
Grogger Hannes, Mag., VBgm.	14.5.2020	
Hansmann Kornelia	14.5.2020	
Hansmann Patrick, GK	15.5.20	
Rathschüller Harald, Ing.	14.5.2020	
Ressmann Ingrid	14.5.20	
Reif Gottfried, Bgm.	14.5.20	
Schlager Rudolf, MSc	15.5.2020	
Setznagel Thomas, Dipl.-Ing.	15.5.2020	
Weilharter Helmut	14.05.20	

Abbildung 1: Einladungskurrende zur Gemeinderatssitzung am 25. Mai 2020

Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung:

Ort: Neue Mittelschule Scheifling, Festsaal
 Tag: Montag, 25. Mai 2020
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:50 Uhr

Anwesende Gemeinderäte (15):

Bürgermeister Reif Gottfried
 Vizebürgermeister Grogger Hannes, Mag.
 Gemeindegassier Hansmann Patrick
 Gemeinderäte: Auer Peter, Ing.
 Auer Thomas
 Daniel Andrea
 Fritz Erich, Mag.
 Fussi Barbara Anna
 Gradischnig Erich
 Hansmann Kornelia
 Rathschüller Harald, Ing.
 Ressmann Ingrid
 Schlager Rudolf, MSc
 Setznagel Thomas, Dipl.-Ing.
 Weilharter Helmut

Anmerkungen:

Abwesende Gemeinderäte: Keine

Sonstige Anwesende:

Gemeindesekretär	Vb. Franz Fixl	<i>[Mitschrift]</i>
Raumplanerin	Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch	
Zuhörer	2 Personen	<i>[öffentlicher Teil]</i>

Vorsitzender:

Bürgermeister	Gottfried Reif	<i>[gesamte Sitzung]</i>
---------------	----------------	--------------------------

Dringlichkeitsanträge: keine

Abstimmung: Erheben einer Hand

Gemäß der den Gemeinderäten mit der Einladungskurrende zur heutigen Sitzung übermittelten Tagesordnung, die gleichzeitig an den Amtstafeln der Marktgemeinde Scheifling öffentlich kundgemacht wurde, ergibt sich daher folgende

Tagesordnung:**I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Andrea Daniel, die auf den frei gewordenen Gemeinderatssitz von Herrn Werner Prieler, der seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegte, einberufen wurde
3. Wahl eines Gemeinderatsmitgliedes in nachstehende Funktionen und Fachausschüsse für den ausgeschiedenen Gemeinderat Werner Prieler:
 - a) Schriftführer Gemeinderats-Sitzungsprotokolle
 - b) Prüfungsausschuss
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Fragestunde
6. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 5. März 2020 (35. Sitzung in der Funktionsperiode 2015 bis 2020):
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eventuelle schriftliche Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern
 - b) Genehmigung
7. Fachausschuss für Bau und Umwelt: Örtliches Entwicklungskonzept [ÖEK] und Flächenwidmungsplan [FWP], Periode bzw. Verfahrensfall 1, Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Versagungsgründe und Mängel, die der Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, entgegenstehen
 - b) Nachträgliche Änderungen
 - c) 3. Endbeschluss
8. Allfälliges

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

9. Landesverwaltungsgericht Steiermark, Erkenntnis GZ: LVwG 50.25-697/2020-2 vom 07.04.2020: Aufhebung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling vom 21.08.2019, GZ: 005/131-9-1688F/S-2019, über die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes eines Dachgeschoss-Ausbaus mit Nutzungsänderung beim Objekt 8811 Scheifling, Untere Bachgasse 1

Die vorstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der angeführten Reihenfolge verhandelt, die Abstimmung über die gestellten Anträge erfolgte durch Erheben einer Hand.

Anmerkungen „Corona-Situation“:

- Gemäß öffentlicher Kundmachung und Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung war aufgrund der Corona-Situation von allen Teilnehmern an dieser Sitzung bei Eintritt in den Sitzungssaal ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Diese Maßnahme wurde grundsätzlich von allen Sitzungsteilnehmern befolgt. Lediglich die Gemeinderäte Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger, Ing. Peter Auer, Thomas Auer und Erich Gradischnig, trugen keine Schutzmaske, obwohl ihnen diese bei Eintritt in den Sitzungssaal angeboten wurde.
- Während der Sitzung wurden keine Schutzmasken getragen, da die Abstandsregelung von mindestens einem Meter unter den Sitzungsteilnehmern eingehalten wurde.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit aller Gemeinderäte gegeben ist.

Tagesordnungspunkt 2.

Bürgermeister Gottfried Reif teilt den Anwesenden mit, dass

- Herr Werner Prieler aufgrund seines Hauptwohnsitzwechsels in eine andere Gemeinde sein Gemeinderatsmandat am 04.05.2020 verloren hat,
- das erste Ersatzmitglied der LWP-Gemeinderatsfraktion, Herr Kurt Moder, mit Schreiben vom 7. Mai 2020 (eingelangt beim Marktgemeindeamt Scheifling am 07.05.2020), die Berufung zum Gemeinderat ablehnte und
- das nächste Ersatzmitglied nach Kurt Moder, Frau Andrea Daniel, die Berufung zur Ausübung des Gemeinderatsmandates angenommen hat.

Daraufhin nimmt Bürgermeister Gottfried Reif die Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes vor, indem er das

Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

verliest. Die neue Gemeinderätin Andrea Daniel legt das Gelöbnis durch die Worte „Ich gelobe“ ordnungsgemäß ab.

Tagesordnungspunkt 3.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, über die ordnungsgemäß vorliegenden Wahlvorschläge (unterzeichnet von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der anspruchsberechtigten Gemeinderatsfraktion) ohne Stimmzettel mit Handzeichen abzustimmen wird einstimmig angenommen und danach mit Handzeichen in nachstehende Fachausschüsse und Funktionen für den ausgeschiedenen Gemeinderat Werner Prieler gewählt:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Schriftführer Gemeinderats-Sitzungsprotokolle:
der LWP-Fraktion anstatt Werner Prieler | GR Andrea Daniel |
| b) | Prüfungsausschuss:
der LWP-Fraktion anstatt Werner Prieler | GR Andrea Daniel |

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 4.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet wie folgt:

1. Zur Corona-Situation:

- Seit ca. 2 Monaten durchleben wir je nach Position und beruflicher Tätigkeit eine besondere Situation, die natürlich auch bei der Gemeinde nicht spurlos vorbei geht. Er habe jede Menge Verordnungen mit verschiedensten Auflagen und jetzt wieder Lockerungen erhalten, die seiner Meinung nach von der Bevölkerung in Scheifling auch mitgetragen wurden.
- Die im Bürgerservice tätigen Verwaltungsbediensteten Martina Heinrich und Elke Ischoiwitsch waren im Wechseldienst tätig und haben ebenso wie die Bauhofmitarbeiter Überstunden und Alturlaube abgebaut. Er sei täglich im Gemeindeamt so wie Gemeindegeschäftsführer Franz Fixl anwesend gewesen. Kindergärten und Schulen wurden nur von wenigen Kindern besucht.
- Aufgrund der Umstellung auf ein neues VRV-Buchhaltungswesen wurden in den Voranschlag 2020 keine Projekte aufgenommen. Ein Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 macht jedoch aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Situation derzeit keinen Sinn – denn es gibt einen Rückgang bei den Ertragsanteilen um ca. 16 % von ca. 1,8 Mio. Euro (um die 280.000,00 Euro), eine Verringerung bei den Kommunalsteuereinnahmen und vom Land Steiermark Budgetwarnungen und die Aussetzung der Bedarfszuweisungsmittelverhandlungen (zugesicherte Bedarfszuweisungsmittel bleiben aufrecht) und der Genehmigung von Darlehensaufnahmen.
- Seit der letzten Gemeinderatssitzung haben zwei Gemeindevorstandssitzungen und eine Bauausschusssitzung stattgefunden.
- Geplant war für die heutigen Raumordnungsangelegenheiten auch die Einholung eines Umlaufbeschlusses von den Gemeinderäten, der jedoch in dieser schwierigen Materie nicht sinnvoll ist. Daher findet die heutige Gemeinderatssitzung mit unserer Raumplanerin Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch statt.

2. Murstieg Lind:

- Geplant und bereits ausgeschrieben wurde eine neue freitragende Stahlbrücke mit Betonwiderlagern, einer Breite von 3,0 Metern, einer Nutzlast von 4,0 Tonnen und geschätzten Gesamtkosten von rund € 650.000,00.
- Am 16.06.2020 wird die Angebotseröffnung stattfinden und daher eventuell nochmals eine Gemeinderatssitzung erforderlich sein. Der neue Murstieg-Lind ist ehestmöglich zu errichten, die Wartung soll die Baubezirksleitung Judenburg übernehmen.
- Für die Finanzierung des neuen Mursteges Lind ist auch die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Corona-Investitionsprogramm des Bundes zu überlegen.

3. Straßensanierungen:

- Die Unwetterschäden aus den Jahren 2018/2019 sind fast zur Gänze abgerechnet. Lediglich in der Unteren Feßnach und beim Schoberweg in der Feßnach ist noch ein kleiner Rest zu richten.
- Für die Sanierung von Straßen und Wegen sind im Jahre 2020 keine Projekte vorhanden. Daher können lediglich ca. € 25.000,00 bis € 30.000,00 für unbedingt erforderliche Instandhaltungsarbeiten ausgegeben werden.
- Die Weginstandhaltungsaktion für Hofzufahrten und Gemeindestraßen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer wurde durchgeführt (Kosten für die Gemeinde ca. € 35.000,00).

4. Rattenplage:

- Die Rattenplage in der Kirchgasse im Bereich der Liegenschaft Heinrich mit Boxen und Fangvorrichtungen im Kanalsystem soll in den nächsten 3 Monaten gelöst werden

5. Kirchensanierung Scheifling:

- Die Sanierung der Pfarrkirche Scheifling wird auf das Jahr 2021 verschoben, da die Diözese Graz-Seckau im Jahre 2020 hierfür keine finanziellen Mittel hätte.

6. Zeittafel ÖBB-Eisenbahnkreuzungen:

Datum	Ereignis
22.09.2016	<u>Gemeinderatssitzung</u> Gemeinderat Dipl.-Ing. Thomas Setznagel macht darauf aufmerksam, dass die 3 ÖBB-Eisenbahnkreuzungen überprüft und an den Stand der Technik angepasst werden müssen (Kosten je Eisenbahnkreuzung ca. € 500.000,00, Beteiligung der Gemeinde 50 %) und eine Lösung über die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen gesucht werden sollte.

Datum	Ereignis
17.11.2016	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass eine Besprechung mit den ÖBB über die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen stattgefunden hat (am 17.11.2016).
15.12.2016	<u>Gemeinderatssitzung</u> Einstimmiger Beschluss, dass sich die Marktgemeinde Scheifling an den Kosten einer Machbarkeitsstudie über die Auflassung der ÖBB-Eisenbahnkreuzungen mit einem Betrag von € 15.000,00 beteiligt.
27.04.2017	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass am 13.03.2017 ein erstes Treffen mit Planer und ÖBB und am 26.04.2017 ein Gespräch mit ÖBB- und Gemeindevertretern über die Machbarkeitsstudie stattgefunden hat.
29.06.2017	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass über die Auflösung der drei ÖBB-Eisenbahnkreuzungen Ideen gesammelt und weitergegeben werden sollen.
01.03.2018	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass Ende März 2018 eine Besprechung mit Vertretern der ÖBB über die weitere Vorgangsweise bezüglich der Eisenbahnkreuzungen stattfinden soll.
16.04.2018	<u>Bau- und Gemeindeumweltausschusssitzung</u> Mit Mitgliedern des Bau- und Gemeindeumweltausschusses findet eine Begehung der drei Eisenbahnkreuzungen statt.
26.04.2018	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif teilt mit, dass die aufgrund der Eisenbahnkreuzungsverordnung aus dem Jahre 2012 sicherheitstechnisch umzubauenden drei ÖBB-Eisenbahnkreuzungen aufgerechnet auf 75 Jahre Kosten von je ca. € 500.000,00 verursachen würden und 50 % davon der Straßenerhalter = Marktgemeinde Scheifling zu tragen hätte – pro Kreuzung würden zusätzlich auch noch jährlich um die € 5.000,00 für die Wartung anfallen. Daher wird versucht, die drei ÖBB-Eisenbahnkreuzungen aufzulösen bzw. zu schließen und Umfahrungsmöglichkeiten im Bereich der Panoramastraße (Unterführung) und bei der Neumarkter Straße im Bereich des Firmengeländes der Fa. Filli mit Kreisverkehr auf der B317 bzw. Begleitstraße B317 zu schaffen. Diesbezügliche Machbarkeits- und Planungsstudien werden erstellt, auf jeden Fall müssen bis zum Jahre 2024 alle ÖBB-Eisenbahnkreuzungen – auch die Eisenbahnkreuzungen der Steiermärkischen Landesbahnen im Ortsteil Lind – überprüft und danach entsprechende sicherheitstechnische Baumaßnahmen umgesetzt werden.
28.06.2018	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass vor kurzem eine Besprechung über die Machbarkeitsstudie der ÖBB über die Auflösung der 3 ÖBB-Eisenbahnkreuzungen stattgefunden hat – die diesbezüglichen Kosten sehr hoch sind und Finanzierungsgespräche nächste Woche mit Landesvertretern stattfinden.
09.08.2018	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass vom Land Steiermark für die Beibehaltung von Eisenbahnkreuzungen mehr finanzielle Mittel als für die Auflösung zur Verfügung gestellt werden (50 % max. € 60.000,00 für die Auflösung) und daher in der kommenden Woche mit Herrn Wagner von der ÖBB eine Besprechung über die weitere Vorgangsweise in Scheifling stattfinden wird.
15.11.2018	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass sich bei den Ersatzwegen nach Auflassung der ÖBB-Eisenbahnkreuzungen eine für die Marktgemeinde Scheifling leistbare Variante abzeichnet. Als nächster Schritt werden daher mit den Grundeigentümern Gespräche geführt
13.12.2018	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass mit den Anrainern über die Errichtung von Umfahrungsstraßen für die Auflösung der 3 ÖBB-Eisenbahnkreuzungen grundsätzlich positive Gespräche stattgefunden haben – die Gesamtkosten für dieses Projekt werden mit € 4,6 Mio. geschätzt, ÖBB-Kostenbeitrag 3,7 Mio., von den verbleibenden Kosten für die Marktgemeinde Scheifling von ca. 0,9 Mio. wird das Land Steiermark pro aufgelassener Eisenbahnkreuzung € 60.000,00 bezahlen und vom Rest eine Bedarfszuweisung von 50 % gewähren, bezüglich der erforderlichen 2 Brücken wurde bereits mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde bei der Baubezirksleitung Obersteiermark West aufgenommen, die Agrartechnische Abteilung des Landes Steiermark wird bei Errichtung der Umfahrungsstraße eingebunden.

Datum	Ereignis
28.02.2019	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass bezüglich der Auflassung der drei ÖBB-Eisenbahnkreuzung mit Errichtung von Umfahrungsstraßen Gespräche mit Grundeigentümern, dem Land Steiermark und der Wasserrechtsbehörde (auch über die Ausbaupläne der Fa. Filli) stattgefunden haben und am 12.03.2019 eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfindet, bei der eine ÖBB-Machbarkeitsstudie vorgestellt wird
12.03.2019	<u>Bürgerinformationsveranstaltung</u> Thema: Vorstellung der Machbarkeitsstudie über die Auflassung der 3 ÖBB-Eisenbahnkreuzungen.
04.04.2019	<u>Anrainerbesprechung</u> Thema: Auflassung der 3 ÖBB-Eisenbahnkreuzungen
25.04.2019	<u>Gemeinderatssitzung</u> Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass es am 12. März 2019 eine Bürgerinformation und Anrainerbesprechung gegeben hat, bei der intensiv über die Auflassung der ÖBB-Eisenbahnkreuzung Panoramastraße durch Errichtung einer bahnparallelen Begleitstraße bzw. Umfahrung diskutiert und die Vor- und Nachteile sowie auch die Untersuchung einer Überführung im Bereich des Bahnhofgrundes thematisiert wurde. Heute kann festgestellt werden dass diese Variante unrealistisch erscheint – denn es müsste eine 8,0 Meter hohe, befahrbare Brücke mit Kosten von 2,0 Mio. Euro errichtet werden. Die hierfür anfallenden zukünftigen Pflege- und Instandhaltungskosten wären von der Marktgemeinde Scheifling zu tragen.
16.01.2020	<u>Anrainerbesprechung</u> Besprechung mit Anrainern über die Auflassung der ÖBB-Eisenbahnkreuzung Panoramastraße
20.05.2020	<u>Anrainerbesprechung</u> Besprechung mit Anrainern über die Auflassung der ÖBB-Eisenbahnkreuzung Scheifling Ofen

7. Eisenbahnkreuzung Lind:

- Die Eisenbahnkreuzung der Steierischen Landesbahnen bei der Flößerstraße im Bereich der Zufahrt zum Badeteich wurde verhandelt – Kosten für die Anpassung an den Stand der Technik (Ampel bzw. Lichtzeichenanlage) belaufen sich auf ca. € 170.000,00, Anteil der Gemeinde 50 % = € 85.000,00, zuzüglich jährlich € 5.000,00 für die Erhaltung und Wartung (für 6 Eisenbahnkreuzungen in der Marktgemeinde Scheifling würden sich somit insgesamt Fixkosten von jährlich rund € 30.000,00 bis € 40.000,00 ergeben)

8. Trinkwasserprobleme:

- Die Ende April / Anfang Mai 2020 aufgetretenen Trinkwasserprobleme wurden überprüft und als Ursache auch auf unkoordinierte Poolfüllungen zurückzuführen. Der höchste Wasserzulauf aus allen Quellen war (jeweils in 24 Stunden) am 04.05.2020 mit 504 m³, der höchste Wasserverbrauch am 09.05.2020 mit 459 m³, der durchschnittliche Wasserverbrauch bewegt sich täglich zwischen 250 bis 300 m³.
- In Zukunft müssen die Poolfüllungen geordnet und nach Voranmeldung erfolgen, die EDV-Anlage wird zur Überprüfung der Wasserbilanzen entsprechend aufgerüstet.

9. Rechnungshofprüfung:

- Am 19.05.2020 waren wieder zwei Prüfer des Steiermärkischen Landesrechnungshofes im Marktgemeindeamt Scheifling und überprüften die Personalakten und Protokolle (z. B. ob Gemeindevorstandssitzungen monatlich stattfinden, die Gemeindeweihnachtsfeier wäre vom Gemeinderat zu beschließen usw.).
- Die nächste Besprechung wird in den Räumlichkeiten des Steiermärkischen Landesrechnungshofes in Graz stattfinden. Die Gemeinde hat dann 6 Wochen Zeit für eine Stellungnahme zum Prüfbericht, bevor dieser dann veröffentlicht wird.

10. Kinderbetreuung in den Sommerferien:

- Die Kinderbetreuung in den Sommerferien 2020 (Kindersommerprogramm, Erlebnis-Sommerprogramm, Sommerkindergarten) soll bei Bedarf insgesamt 9 Wochen stattfinden.

[Dauer 5 Minuten]

Tagesordnungspunkt 5.

[19:20 – 19:25 Uhr]

I. Anfrage Gemeinderat Helmut Weilharter an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Ankauf Sportplatz Scheifling]

- Wurden bereits Gespräche mit dem Grundbesitzer über den Ankauf des Sportplatzes durch die Marktgemeinde Scheifling geführt?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation haben mit dem Grundbesitzer über den Ankauf des Sportplatzes noch keine Gespräche stattgefunden.

II. Anfrage Gemeindegassier Patrick Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Fußgängerübergang Kreuzung B317 – Schulgasse]

- Besteht die Möglichkeit, dass bei dieser sehr gefährlichen Kreuzung die bestehende 40 km/h-Beschränkung auf der B317 so weit als möglich in Fahrtrichtung Neumarkt versetzt und das Radargeräte dauerhaft stehen gelassen wird, da die Druckknopfampel in diesem Bereich heuer sicher nicht mehr realisiert wird?

Antworten Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger und Bürgermeister Gottfried Reif:

- Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger:
Im Bezirk Murau gibt es 5 Standorte für Radargeräte und nur 1 Gerät, das auf diesen revolvierend aufgestellt wird.
- Bürgermeister Gottfried Reif:
Das Projekt Druckknopfampel für den Fußgängerübergang bei der Kreuzung B317-Schulgasse hat er nach wie vor im Visier.

III. Anfragen Gemeinderätin Kornelia Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Mähintervalle Friedhof und Betreuung Urnenhain Friedhof Scheifling]

1. Welche Mähintervalle gibt es im Friedhof Scheifling
2. Wer betreut den neuen Urnenhain am Friedhof Scheifling

Antworten Bürgermeister Gottfried Reif:

- zu 1. Die Mähintervalle im Friedhof Scheifling orientieren sich nach dem Bedarf (Gemeinderätin Kornelia Hansmann entgegnet darauf, dass der Bedarf öfter wäre als gemäht wird, lt. Bürgermeister Gottfried Reif sei die Marktgemeinde Scheifling in diesem Jahr bei den Mäharbeiten entlang öffentlicher Straßen und auf öffentlichen Plätzen jedoch sehr gut unterwegs).
- zu 2. Der neue Urnenhain am Friedhof Scheifling soll vom Gärtner der Marktgemeinde Scheifling (Stefan Wölfler) mitbetreut werden.

III. Anfragen Gemeinderätin Ingrid Ressmann an Bürgermeister Gottfried Reif:

- Wird auch der Badeteich Lind so wie andere Bäder am 29. Mai 2020 geöffnet?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Der Badeteich Lind ist fertig und wird am 29. Mai 2020 wetterabhängig geöffnet. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation werden jedoch noch keine Saisonkarten verkauft, da die Auflagen für den Sommer noch nicht bekannt sind.

IV. Anfragen Gemeinderätin Andrea Daniel an Bürgermeister Gottfried Reif:

- Warum war die öffentliche Müllinsel bzw. Altstoffsammelstelle in Lind (Kreuzung Lindbergstraße – Römerweg) am vergangenen Wochenende bzw. auch noch am heutigen Tage so verdreckt?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif und Gemeinderat Erich Gradischnig:

- Erich Gradischnig (unmittelbarer Anrainer):
Die Fa. Trügler konnte die Papiercontainer nicht entleeren, wird dies aber ehestmöglich nachholen.
- Bürgermeister Gottfried Reif:
Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Ausgangsbeschränkungen ist natürlich mehr Müll angefallen. Die Sperrmüllsammmlung am Freitag wurde sehr gut angenommen und reibungslos durchgeführt.

Tagesordnungspunkt 6.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 5. März 2020 (35. Sitzung in der Funktionsperiode 2015 bis 2020) aufgrund der Mitschrift von Gemeindegeschäftsführer Franz Fixl und eines Schallträgers von den Schriftführern gemeinsam abgefasst wurde und die von den Schriftführern unterschriebene Reinschrift als vorläufige Verhandlungsschrift den Fraktionsvorsitzenden übermittelt wurde. Bürgermeister Gottfried Reif stellt daraufhin fest, dass

- a) keine schriftlichen Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern gegen die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 5. März 2020 eingebracht wurden und daher
- b) die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 5. März 2020 als genehmigt gilt.

Tagesordnungspunkt 7.

a) **Versagungsgründe und Mängel, die der Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, entgegenstehen:**

Der Obmann des Bau- und Gemeindeumweltausschusses, Bürgermeister Gottfried Reif, gibt bekannt, dass sämtliche Unterlagen über das Örtliche Entwicklungskonzept [ÖEK] und den Flächenwidmungsplan [FWP], Verfahrensfall [VF] 1, dem Land Steiermark zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wurden (am 20.12.2019). Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat das Land Steiermark Versagungsgründe und Mängel bekanntgegeben, die einer Genehmigung entgegenstehen und die auch in der Sitzung des Bau- und Gemeindeumweltausschusses am 05.05.2020 durchbesprochen wurden.

Aufgrund der Bitte von Bürgermeister Gottfried Reif werden daraufhin von der anwesenden Raumplanerin der Marktgemeinde Scheifling, Architekt Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch, die im Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 11.03.2020, angeführten Versagungsgründe und Mängel erläutert und diese aufgrund ihrer schriftlich vorliegenden Empfehlungen GZ: HC61 vom 25.05.2020, wie folgt abgehandelt:

Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Herr Dr. Gollner, Stempfergasse 7, 8010 Graz, vom 11.03.2020, GZ: ABT13-10.100-239/2015-5

„[...] Zum vorgelegten ÖEK VF 1.0 sowie zum gleichzeitig vorgelegten FWP VF 1.0 wird nach rechtlicher und fachlicher Prüfung mitgeteilt, dass der Genehmigung derzeit nachfolgende Versagungsgründe und Mängel entgegenstehen:

[Der Sitzungssaal wurde vor Behandlung des nachstehenden Punktes 1.) von den beiden Gemeinderäten Mag. Erich Fritz und Ing. Harald Rathschüller wegen Befangenheit als Grundeigentümer verlassen]

■ **Punkt 1.) – Stmk. LR A13 vom 11.03.2020:**

Hinsichtlich der **Neuinterpretation der Vorrangzone für Industrie u. Gewerbe** in Richtung Norden (ÖEK-Erweiterung Nr. Sf02 u. Sf03) wird auf die Stellungnahme der zuständigen Abteilung 17 – Landesplanung und Regionalentwicklung vom 26.02.2020 verwiesen:

Zur Abgrenzung der Vorrangzone: Die Grenzen der Vorrangzone wurden durch die Gemeinde interpretiert und an die ebenfalls im REPRO festgelegte Grünzone herangeführt bzw. nach Norden verschoben. Der Regionalplan zeigt hier einen eindeutigen Abstand zwischen den beiden Zonen, weshalb diese Form der Interpretation nicht zulässig ist. Der erwähnte Abstand wurde im Zuge der REPRO-Erstellung mit den Planungen für eine mögliche Trassenführung für die S37 festgelegt.

Seitens der Asfinag liegen mehrere Trassenvarianten für die Führung der S37 aus dem Murtal in Richtung Kärnten / Friesach vor. Diese grundsätzlichen Untersuchungen zeigen, dass nur mehr sehr eingeschränkter Raum für Neutrassierungen von Verkehrsträgern im östlichen Bereich von Scheifling besteht. Eine mögliche Variante führt nördlich der Industrie- und Gewerbevorrangzone entlang der Mur. Dieser Planung folgend wurde seitens der Regionalplanung ein entsprechender Streifen freigehalten, um langfristig diesen Bereich als Mobilitätsreserve zu erhalten. Durch die Planung der Gemeinde wird jedoch der Raum für einen Verkehrsträger entsprechend minimiert. Allenfalls würden bei einer Verkehrsführung über Industrie- und Gewerbegebiet wesentlich höhere Grundstückskosten anfallen, weshalb aus überörtlich-öffentlicher Sicht diese ÖEK-Ausweisung bzw. Flächenwidmung abzulehnen ist.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Scheifling im Zuge der Überarbeitung des Regionalen Entwicklungsprogrammes 2015/2016 im Gemeindegespräch mit der Abteilung 17 den unveränderten Verbleib der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe im Regionalplan begrüßte (protokolliert am 22.10.2015).

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist unabhängig von der rein „straßenbautechnischen“ Fragestellung der aktuellen Umsetzbarkeit der Westtrasse durch die Asfinag die Freihaltung für eine mögliche Trassenführung für die S37 für eine räumlich-funktionelle Entwicklung der Planungsregion eminent wichtig und daher sicherzustellen.

Entsprechend dem Raumordnungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 Z 3 StROG 2010 sind die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften aufeinander abzustimmen. Überdies dürfen raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde einem Entwicklungsprogramm (REPRO) nicht widersprechen (§ 8 Abs. 6 Z 1 StROG 2010).

Anzumerken ist auch, dass das örtliche Entwicklungskonzept der Altgemeinde Scheifling erst seit 2013 rechtsverbindlich ist und der nunmehrige Versuch einer Neuabgrenzung der Vorrangzone geänderter Planungsvoraussetzungen entbehrt (§ 42 Abs. 10 StROG 2010). [...]

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zum Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.03.2020, GZ: ABT13-10.100-239/2015-5, nachstehenden Beschluss fassen:

zu Punkt 1.):

Dem Versagungsgrund wird nicht stattgegeben.

Begründung:

Die Anpassung der Grenzen der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe und der Grünzone ist aufgrund der unterschiedlichen Maßstäblichkeit zwischen Regionalplan und Entwicklungsplan sowie Flächenwidmungsplan erforderlich.

- Wie im rechtskräftigen Ausschnitt des Regionalplanes ersichtlich, kann auch bei bestem Willen aus diesem Plan eine exakte Grenze nicht abgeleitet werden! Eine Umfahrungsstraße ist ebenfalls NICHT dem Regionalplan zu entnehmen.
- Der Abstand zwischen Grünzone und Vorrangzone für Industrie und Gewerbe ist im Regionalplan unterschiedlich und teilweise gar nicht vorhanden.

Festgehalten wird, dass sich der Gemeinderat der Fusionsgemeinde Scheifling erst seit dem Jahre 2016 mit Fragen der Raumplanung auseinandersetzt und die Vorrangzone Industrie und Gewerbe in keiner Weise in Frage stellt. Es steht ihm aber das Recht zu, die Grenze der Vorrangzone auf Ebene Entwicklungsplan zu präzisieren.

Nach einer ausführlichen Diskussion, in der insbesondere

- Bürgermeister Gottfried Reif der Meinung ist, dass die Umfahrungsstraße B96 – falls unbedingt erforderlich – auch am Talboden neben der Mur errichtet werden könnte und der Straßenverkehr nicht an Scheifling vorbeigeführt werden sollte,
- Gemeinderat Dipl.-Ing. Thomas Setznagel darauf hinweist, dass diese Umfahrungsstraße – für die es keine rechtliche Grundlage gibt – für einen DTV von derzeit ca. 11.000 auf der B96 Richtung Murau nicht erforderlich und im Straßenbau ein Umdenken erforderlich sei und
- Raumplanerin Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch auf das Besprechungsprotokoll der Fachabteilung 18A vom 13.06.2008 aufmerksam macht, wonach u. a. bei Bau der Umfahrung B96 beim BMVIT von den Grundeigentümern ein nicht mehr gerechtfertigter Eingriff ins Eigentumsrecht geltend gemacht werden könnte,

vertritt der Gemeinderat die Auffassung, keine Umfahrung des Marktes Richtung Murau anzustreben, jedoch für Katastrophenfälle einen „Bypass“ zu den Bundesstraßen durch eine innere Erschließungsstraße in der Vorrangzone Industrie und Gewerbe zeitnah zu sichern. Derartige Vorsorgemaßnahmen erfolgen sowohl auf Ebene Masterplan als auch auf Ebene Bebauungsplan (in Vorbereitung) im Einvernehmen mit der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Eine Umfahrungsstraße würde aus Sicht des Gemeinderates

- den Markt vom Wirtschaftsleben ausgrenzen und
- Nutzungskonflikte mit dem benachbarten Siedlungsschwerpunkt Lind verursachen.

Ein „Straßenplanungs- bzw. Trassenkorridor“ (lt. PZVO 2016) ist im Regionalplan NICHT ersichtlich gemacht.

Eine Bekanntgabe der ASFINAG liegt nur für Trassenvarianten östlich des Marktes und der Trasse der ÖBB vor und sind diese bei Erstellung des Entwicklungs- und Flächenwidmungsplans unter Beachtung der Planzeichenverordnung berücksichtigt!

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

[Die Gemeinderäte Mag. Erich Fritz und Harald Rathschüller werden in den Sitzungssaal gerufen und nehmen wieder an der Sitzung teil]

■ Punkt 2.) – Stmk. LR A13 vom 11.03.2020:

Die Marktgemeinde Scheiffling beabsichtigt, nördlich des Kreuzungsbereiches B317/B96 im Gesamtflächenausmaß von ca. 5,27 ha, mit dem ÖEK-Änderungsbereichen Nr. Sf05 und Sf06, die Festlegung einer **Doppelfunktion Industrie/Gewerbe und Zentrum**. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes wird für nahezu dieselben Flächen (Sf02, Sf04) die Festlegung des Baugebietes Kerngebiet beabsichtigt.

Wie bereits im Zuge des Auflageverfahrens eingewendet, wird vonseiten der Aufsichtsbehörde die Ausweisung eines Zentrums- bzw. Kerngebietes in dieser nordöstlichen Randlage zum Ortszentrum abgelehnt.

Der vorwiegend industriell-gewerblich genutzte Bereich, welcher siedlungsstrukturell eindeutig durch die Landesstraßen B96 und B317 begrenzt wird, weist keine Nutzungsstruktur auf, welche eine Zentrumsfunktion bzw. eine Festlegung eines Kerngebietes begründen könnte.

Auch die mittlerweile im Gewerbegebiet entstandenen Handelsnutzungen können nicht als ausreichende Argumentation für eine Zentrums- oder Kerngebietenutzung im Sinne des § 30 Abs. 1 Z. 3 StROG 2010 herangezogen werden, da eine entsprechende Nutzungsvielfalt nicht gegeben ist.

Das Ortszentrum der Gemeinde befindet sich siedlungsstrukturell und geografisch eindeutig abgesetzt vom gegenständlichen Bereich, im historisch gewachsenen Ortskern, welcher auch die entsprechenden Bebauungsdichten aufweist.

Darüber hinaus befinden sich im zentralen Ortskern noch durchaus Bereiche, welche für eine Erweiterung einer Zentrumsfunktion geeignet wären. Auf die nichtkonsumierten Entwicklungs- und Baulandflächen wird hingewiesen.

Auch liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gem. § 5 Abs. 1 des gültigen Regionalen Entwicklungsprogrammes.

Wie bereits im Zuge der Auflage festgehalten, ist die Festlegung einer Zentrumsfunktion bzw. eines Kerngebietes innerhalb einer Vorrangzone für Industrie u. Gewerbe rechtlich unzulässig. Im Rahmen der Einwendungsbehandlung argumentiert die Gemeinde mit dem Schlagwort der Energieraumplanung. Die Festlegung einer Zentrumsfunktion sei zulässig, da „**kurze Wege zwischen dem Arbeitsplatz und der Nahversorgung**“ gewünscht seien.

In der ergänzenden Stellungnahme der Abteilung 17 – Landesplanung und Regionalentwicklung wird zu deren Einwendungsbehandlung durch die Gemeinde Nachfolgendes ausgeführt:

Zu ihrer Anfrage vom 07.02.2020 um fachliche Stellungnahme zur Einwendungsbehandlung durch die Marktgemeinde Scheiffling betreffend die Festlegung einer Zentrumsfunktion innerhalb einer überörtlichen Vorrangzone für Industrie und Gewerbe sind aus Sicht der überörtlichen Planung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Relevante Bestimmungen zu Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West (LGBl.Nr. 90/2016):

§ 5 Vorrangzonen

(1) *Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gilt folgende Zielsetzung und Festlegung:*

- 1. Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneter Flächen.*
- 2. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind – einschließlich erforderlicher Abstandsflächen – von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.*

Auf Basis dieser Festlegungen in der Verordnung (gleichlautend in allen Regionalen Entwicklungsprogrammen, Ausnahmen s.u.) sind in der gesamten Steiermark in Vorrangzonen ausschließlich Industrie- oder Gewerbegebietsfestlegungen in den ÖEKs/FWPs der betroffenen Gemeinden zulässig. Selbst im Umfeld sind bezüglich Immissionen sensible Nutzungen zu vermeiden, dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Mögliche Ausnahmen zu dieser Regelung werden in der jeweiligen Verordnung (z. B. für die Region Südweststeiermark) ausdrücklich formuliert, im Umkehrschluss lassen fehlende Ausnahmeregelungen auch keinen Interpretationsspielraum offen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Scheiffling im Zuge der Überarbeitung des Regionalen Entwicklungsprogrammes 2015/2016 im Gemeindegespräch mit der Abteilung 17 den unveränderten Verbleib der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe im Regionalplan begrüßte (protokolliert am 22.10.2015).

In der Einwendungsbehandlung der Marktgemeinde Scheiffling werden die Handels- und Dienstleistungseinrichtungen als Funktionsergänzung zur Vorrangzone Industrie und Gewerbe bezeichnet. Es wird auf wünschenswerte Nutzungsvielfalt und kurze Wege zwischen Arbeitsplatz und Nahversorgung im Sinne der Energieraumplanung verwiesen.

Ergänzend wird angeführt, dass in der Flächenwidmungskategorie Kerngebiet Gewerbebetriebe zulässig sind, hindernde – im Kerngebiet zulässige – Wohnnutzungen ausgeschlossen würden und somit kein Widerspruch zur überörtlich festgelegten Vorrangzone bestände.

Diese Argumentation ist fachlich nicht nachvollziehbar:

1. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Damit sind lokale Argumente einer bestmöglichen Verzahnung verschiedener Nutzungen zur Unterstützung des Konzeptes der kurzen Wege (energiesparende Mobilitätsanforderungen) nicht in dieser Form anwendbar. Aufgrund der Größe und entsprechenden Arbeitsplatzpotentiale der gegenständlichen Fläche in Scheifling ist von einem zumindest bezirksweiten potentiellen Einzugsgebiet von Arbeitskräften auszugehen. „Nahversorgung“ ist in diesem Zusammenhang jedenfalls als wohnortnahe Versorgung zu verstehen. Im Umkehrschluss wären praktisch alle Nutzungen, die ein Arbeitnehmer in der Nähe seines Arbeitsplatzes in Anspruch nehmen könnte, innerhalb der Vorrangzone zulässig (Kinderbetreuung).
2. Die Festlegung der Funktion Zentrum im Entwicklungsplan ist entgegen der Einwendungsbehandlung nicht durch den Bestand legitimiert. Dieser Festlegung im ÖEK entspricht auf FWP-Ebene die Baulandkategorie Kerngebiet, wie dies im vorliegenden Entwurf des FWP 1.00 auch umgesetzt wurde. Die Definition von Kerngebiet gem. StROG 2010:
 - Kerngebiete, das sind Flächen mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, die vornehmlich für bauliche Anlagen für
 - Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke,
 - Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
 - Hotels, Gast- und Vergnügungsstätten,
 - Verwaltung und Bürosund dergleichen bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie Betriebe zulässig sind. Sämtliche Nutzungen müssen sich der Eigenart des Kerngebietes entsprechend einordnen lassen und dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen.zeigt eindeutig, dass allein der Bestand an Handelsbetrieben die Festlegung von „Kerngebiet“ nicht legitimieren kann. Verstärkt wird dies, wenn sich der Bestand in einer überörtlich festgelegten „Vorrangzone für Industrie und Gewerbe“, wo eine Ansiedlung von Handelsbetrieben in der Rechtslage gemäß StROG 2010 iVm. den Regionalen Entwicklungsprogrammen ausgeschlossen ist.
3. In der Einwendungsbehandlung wird auf § 7 Abs. 4 Bezug genommen:
 - In der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe ist die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone zulässig, so fern diese Bereich mit der Vorrangzone in einem funktionellen räumlichen Zusammenhang stehen und eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist. Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

Dieser Bezug ist inhaltlich falsch und wurde das Zitat unrichtig wiedergegeben. Dadurch wurde die Bezugnahme sogar inhaltlich-logisch widersinnig.

§ 7 Abs. 4 gilt für Flächen, die als landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt sind und unter gewissen Voraussetzungen als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gelten. Wenn im gegenständlichen Fall die Bezugnahme im Entwurf der Einwendungsbehandlung durch den Raumplaner bewusst geändert wurde und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, liegt hier eine Irreführung vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegung eines Funktionsbereiches Zentrum im ÖEK mit Entsprechung „Kerngebiet“ im FWP innerhalb einer Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gemäß regionalem Entwicklungsprogramm aus Sicht der Landes- und Regionalplanung nicht zulässig ist. Die Argumente der Gegendarstellung der Gemeinde in ihrer Einwendungsbehandlung sind fachlich nicht nachvollziehbar bzw. im gegenständlichen Fall nicht anwendbar.

Zusammenfassend ergibt sich aus der abschließenden Stellungnahme der Abteilung 17, dass in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gemäß regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West (LGBl.Nr. 90/2016) ausschließlich Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen in den ÖEKs und Flächenwidmungsplänen der betroffenen Gemeinden zulässig sind. Zudem wäre die Festlegung der Funktion Zentrum im Entwicklungsplan durch den Bestand nicht begründbar.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zum Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.03.2020, GZ: ABT13-10.100-239/2015-5, nachstehenden Beschluss fassen:

zu Punkt 2.):

- a) Der Einwendung wird stattgegeben und auf die Funktion „Zentrum“ im Entwicklungsplan und die Ausweisung „KG“ im Flächenwidmungsplan nordwestlich der B96 d.h. in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe verzichtet.
- b) Bei der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist der Antrag einzubringen, den Regionalplan an die Ist-Situation im Sinne der Bestandsaufnahme und der Zielsetzungen des Gemeinderates anzupassen, um der Marktgemeinde Scheifling zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf die Ausweisung der Funktion „Zentrum“ und im Flächenwidmungsplan als Kerngebiet zu ermöglichen.

Begründung zu b):

Die Ausweisung der Zentrumsfunktion (EP) bzw. der Kerngebietsausweisung (FWP) wird aufgrund der Bestandsituation und dem Ziel die Standortqualität von Scheifling zu sichern, mittelfristig angestrebt.

- Bei Erstellung des Regionalplanes, LGBl Nr. 90/2016 wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt und die strategische Lage für Dienstleistungs- und Handelseinrichtungen des Verkehrsknotenpunktes als Puffer zwischen unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten und Funktionsergänzung der Vorrangzone Industrie und Gewerbe vernachlässigt.
- An einem der hochwertigsten Kreuzungspunkte des oberen Murtales befindet sich das Transportunternehmen Moder mit dem Grundstück Nr. 1/20 der KG Scheifling. Eine Fläche von 13.470 m² dieses Grundstückes wird nur zum Abstellen von LKW's genutzt. Grundeigentümer und Marktgemeinde streben eine höherwertigere Nutzung an.

Der Regionalplan vernachlässigt, dass

- es sich um ein bereits zur Gänze bebautes Gebiet handelt, also um keine Baulanderweiterung,
- das Gebiet im „Zentrum“ zwischen angestrebten Betriebsansiedlungen und historischem Ortskern liegt, somit eine Funktion „Zentrum“ legitim ist,
- die bestehenden Nutzungen „Spar, Hofer, DM, Bäckerei, Feuerwehr, Wildbachverbauung“ eine typische Zentrumsstruktur aufweisen bzw. eindeutige Kerngebietsnutzungen sind und daher die geforderte Nutzungsvielfalt somit gegeben ist,
- mit der geforderten Baulandkategorie „Industriegebiet1 lt. § 30 Abs.1 (5) LGBl 49/2010 i.d.g.F.“ die bestehenden Handelseinrichtungen keine Zubaumöglichkeit haben, infolgedessen einen erheblichen Standortnachteil gegenüber anderen Gemeinden und damit die Gefahr der Abwanderung – aber anstelle in den historischen Ortskern von Scheifling in Nachbargemeinden – besteht,
- mit dem Ausschluss der Wohnnutzung das benachbarte Industriegebiet vor Nutzungskonflikten geschützt werden kann,
- die Energieraumplanung mit ihrer Forderung nach kurzen Wegen, Nutzungsvielfalt und Nachverdichtung nicht nur für lokale Situationen zu gelten hat, sondern auch für Regionen und
- Kinderbetreuungseinrichtungen in Großbetrieben bzw. deren Nahbereich nicht unüblich sind, sondern ein weiteres Qualitätskriterium für Arbeitnehmer.

Die Marktgemeinde Scheifling hat diese Handelseinrichtungen seinerzeit rechtskonform auf Basis des Raumordnungsgesetzes bewilligt, da diese Geschäfte damals mit der Baulandkategorie Industriegebiet kompatibel waren.

Der Widerspruch zum REPRO entstand durch Raumordnungsgesetznovellen, bei denen auf die Situation bestehender Handelsbetriebe kein Bedacht genommen wurde und Handel im Gewerbe- und Industriegebiet für derartige Betriebe ohne Übergangsbestimmungen untersagt wurde. Daraus entstand ohne Verschulden der Marktgemeinde Scheifling eine Ungleichbehandlung für den Standort Scheifling, gegen den sich der Gemeinderat verwehrt.

wird angenommen.

Beschlussergebnis:

einstimmig

■ Punkt 3.) – Stmk. LR A13 vom 11.03.2020:

Die Gemeinde beabsichtigt Teilbereiche, welche bisher als Wohnfunktion bzw. Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurden, nunmehr in die **Funktion Landwirtschaft zu ändern bzw. als Dorfgebiet** auszuweisen. Den Einwendungspunkten von Seiten der Abteilung 13 diesbezüglich wurde hinsichtlich der Ausweisung, trotz „Stattgabe“ im Sitzungsprotokoll grundsätzlich nicht entsprochen.

Da die inhaltliche Nichtstattgabe der Einwendungspunkte (10 und 11) fachlich nunmehr ausreichend begründet wird und eine derartige Festlegung im Grunde im Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, bestehen aus fachlicher Sicht somit nunmehr keine Mängel. Bemängelt wird jedoch, dass diese Funktionsänderung im Wesentlichen damit begründet wird, dass diese von den betreffenden Grundeigentümern gewünscht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch von Seiten einiger Grundeigentümer (z.B. Leitner, Bacher, Artner) sehr wohl Einwendungen gegen die DO-Ausweisung vorgebracht wurden. Die Einwendungen Leitner und Bacher wurden hauptsächlich mit der Begründung der Lage innerhalb eines Geruchsschwellenabstandes, abgelehnt, wohingegen der Einwendung Artner stattgegeben wurde, obwohl das betreffende Grundstück 504 KG Lind in Teilen innerhalb einer Geruchsschwelle liegt. Diesbezüglich liegt offensichtlich eine Ungleichbehandlung vor.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zum Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.03.2020, GZ: ABT13-10.100-239/2015-5, nachstehenden Beschluss fassen:
zu Punkt 3.):

Dem Versagungsgrund wird nicht stattgegeben.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis.

Bei der Einwendung „Artner“ wurde der Wunsch der Kategorieänderung von Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ in Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ geäußert und nicht wie bei den Einwendungen von „Leitner und Bacher“ die sich gegen eine Dorfgebietsausweisung ausgesprochen haben. Jedoch wurde die Einwendung „Artner“ nicht vom Grundeigentümer eingebracht, sodass die Marktgemeinde nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer, der Einwendung nicht stattgegeben hat.

Von einer Ungleichbehandlung kann daher nicht gesprochen werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

- Punkt 4.) – Stmk. LR A13 vom 11.03.2020:

Weitere raumordnungsrechtliche Mängel:

- Für die im GR-Sitzungsprotokoll vom 27.06.2019 angeführten Änderungen auf S. 26 erfolgten offensichtlich keine Anhörungen im Sinne der §§ 24 Abs. 7 bzw. 38 Abs. 7 StROG 2010. Die Fachstelle der A13 hat dazu jedenfalls keine Mitteilung erhalten.
- Der Bereich „LO15“ stellt eine Änderung nach Auflage dar. Hierzu wurde die A13 nicht angehört. Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als Nachfolgenutzung (Eintrittsbedingung: Hochwasserfreistellung) nur erfolgen darf, wenn schon derzeit ein konkretes Hochwasserschutzprojekt vorliegt. Andernfalls ist in diesem Fall ein Aufschließungsgebiet festzulegen. Dasselbe gilt für Grst. Nr. 112/1, KG Scheifling.
- Wegen der offensichtlich nicht durchgeführten Anhörverfahren, ist eine Auflistung sämtlicher Änderungsbereiche mit zugehöriger Differenzplandarstellung gegenüber der Auflage, noch vor Fassung eines weiteren Gemeinderatsbeschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen der Aufsichtsbehörde nachzureichen.
- Aus dem Wortlaut ist nicht ersichtlich, für welche Grundstücke Bebauungsfristen bzw. Baulandverträge abgeschlossen wurden. Lediglich für die Gewerbegebiete (BAS) Betriebsansiedelung erfolgten gemäß § 37 Abs. 2 StROG 2010 Vorbehaltsflächenfestlegungen. Eine diesbezügliche Festlegung im örtlichen Entwicklungskonzept ist nicht ersichtlich. Überdies ist nicht nachvollziehbar, ob die bereits hinsichtlich der Frist abgelaufenen bestehenden privatwirtschaftlichen Vereinbarungen bezüglich der Sanktion 1 Euro pro m² umgesetzt wurden.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zum Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.03.2020, GZ: ABT13-10.100-239/2015-5, nachstehenden Beschluss fassen:
zu Punkt 4.):

Den Versagungsgründen wird stattgegeben.

Begründung:

- Zum Punkt Anhörungen: Die verabsäumten Anhörungen wurden bereits an die Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt.
- Zum Pkt. „Lo15“: Es wird ein Aufschließungsgebiet der Kategorie „Gewerbegebiet“ (GG) lt. § 30 Abs. 1 Z.4, STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. festgelegt. Zu den generellen Aufschließungserfordernissen wird zusätzlich die Hochwasserfreistellung festgelegt.
- Zum Punkt „Bebauungsfristen und Baulandverträge“:
Im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan unter „Baulandmobilisierung“ findet sich unter § 12 (Seite 13) eine Auflistung aller neu hinzugekommenen Privatwirtschaftlichen Vereinbarungen. Im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan unter „Baulandmobilisierung“ findet sich unter § 13 (Seite 14) eine Auflistung aller Bebauungsfristen.

Die Bebauungsfristen für unbebaute Grundstücke nach STROG 1974 werden in der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes, Periode 1.0, mangels Übergangsbestimmungen neu festgelegt.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Nachträgliche Änderungen:

1. Ing. Harald Rathschüller

[Der Sitzungssaal wurde vor Behandlung dieser Änderung von Gemeinderat Ing. Harald Rathschüller wegen Befangenheit als Grundeigentümer verlassen]

- Antrag des Grundeigentümers: Verschiebung der Baulandgrenze nach Osten, Reduzierung des Freihaltbereiches bei Grundstück Nr. 421/1 KG Scheifling auf 4m ab Grundgrenze zur Landesstraße B317.

Stellungnahme der Abteilung 16, Frau Dr. Autengruber vom 26.03.2020 (E-Mail):

„Ich habe in dieser Angelegenheit ausgiebig mit Koll. Braun telefoniert. Nachdem wir in unserer Stellungnahme „6m von der Straße“ ohne konkrete Definition von „Straße“, er aber 4m ab Straßengrund verlangt hat und in diesem Fall die Grenze des Landesstraßengrundes sehr weit von der Straße abgerückt liegt, besteht meines Erachtens kein Widerspruch zu unserer Forderung. Auch bei einem Freihaltbereich von 4m ab Grundgrenze werden die zur Revision verlangten 6m eingehalten.“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- diesem Antrag stattgeben

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

[Gemeinderat Ing. Harald Rathschüller wird in den Sitzungssaal gerufen und nimmt wieder an der Sitzung teil]

2. Erich Gradischnig / Fa. König

[Der Sitzungssaal wurde vor Behandlung dieser Änderung von Gemeinderat Erich Gradischnig wegen Befangenheit als Grundeigentümer verlassen]

- Antrag des Grundeigentümers: Ausweisung des Grundstückes Nr. 64/24 der KG Lind als Bauland der Kategorie Gewerbegebiet lt. § 30 Abs. 1 (4) LGBl 49/2010 i.d.F. zwecks Erweiterung des bestehenden Betriebes nach Westen. Eine Anhörung mit Zustimmungserklärung des Grundeigentümers wird vorgelegt, lt. Entwicklungsplan 1.0 ist die Ausweisung Gewerbegebiet zulässig.

Zur diesbezüglichen Anfrage von Gemeinderat Peter Auer

gibt die Raumplanerin Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch bekannt, dass die anrainenden Grundstücke im Freiland bleiben (Anmerkung: Gemeinderat Peter Auer meinte die Oberfeld-Grundstücke Nr. 64/9 und Nr. 64/6 der KG Lind, die nicht im Freiland, sondern richtig im Bauland bleiben).

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- diesem Antrag vorbehaltlich der Unterfertigung einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung und der Zustimmung der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung stattgeben,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

[Gemeinderat Erich Gradischnig wird in den Sitzungssaal gerufen und nimmt wieder an der Sitzung teil]

3. Kalvarienberg:

- Aufgrund der Ausführungen der Abteilung 13 – Naturschutz ist die Ersichtlichmachung des geschützten Landschaftsteil „Kalvarienberg“ sowohl im ÖEK/EP als auch im FWP im Zuge der Revision 1.00 zu löschen.

Begründung:

Mail der Abteilung 13, Amt der Stmk. Landesregierung – Referat Natur- und allg. Umweltschutz, Mag. Martin Prechern, vom 07-05-2020:

Der Kalvarienberg in Scheifling wurde durch Verordnung des Bezirkshauptmannes von Murau vom 22. August 1968, Grazer Zeitung 1969 S. 101, zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Von der Steiermärkischen Landesregierung wurde mit Bescheid vom 30. Juni 2011, GZ: FA13C-55Sch-14/2011-2, die wieder erfolgte Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsteiles des Bezirkshauptmannes von Murau, Bescheid vom 11. März 2011, GZ: 6.0-13/2008, zur neuerlichen Entscheidung an den Bezirkshauptmann von Murau zurückverwiesen.

Dadurch blieb die ursprüngliche Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsteiles aus dem Jahr 1968 aufrecht. Bis zum Inkrafttreten des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 am 1. August 2017 galt die in der Anlage des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 angeführte Verordnung mangels Ersatz mittels Bescheid weiter.

Im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 ist die Verordnung aus dem Jahr 1968 in der Anlage nicht mehr angeführt. Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 43 Abs. 3 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 hat die Verordnung ihre Rechtsgrundlage verloren. Seit 1. August 2017 ist der Kalvarienberg in Scheifling daher kein geschützter Landschaftsteil.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- den Feststellungen der Abteilung 13, Amt der Stmk. Landesregierung – Referat Natur- und allg. Umweltschutz, Mag. Martin Prechern, vom 07.05.2020, stattgeben, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

c) 3. Endbeschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß Empfehlungen der Heigl Consulting Ziviltechniker GmbH, vom 25.05.2020, GZ: HC61, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse die Neuerstellung des geänderten

- Örtlichen Entwicklungskonzeptes [ÖEK], Verfahrensfall 1.0, samt Entwicklungsplan und
- Flächenwidmungsplanes [FWP], samt Wortlaut, Erläuterungsbericht, Baulandzonierung und Baulandmobilisierung, Verfahrensfall [VF] 1.0, beschließen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Sollte sich im Zuge der Endausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses ergeben, dass zum Zeitpunkt des heutigen Beschlusses nicht erkennbare Ausweisungswidersprüche in der Endausfertigung des Flächenwidmungsplanes auftreten, hat dies der Planverfasser dem Gemeinderat mitzuteilen. Der Gemeinderat wird in der Folge entweder den Hinweisen des Planverfassers Rechnung tragen oder einen Beharrungsbeschluss fassen.

Tagesordnungspunkt 8.

a) Ertragsanteile-Entwicklung 2020:

Gemeindekassier Patrick Hansmann gibt bekannt, dass die Marktgemeinde Scheifling im Vorjahr insgesamt € 1.782.000,00 Ertragsanteile erhalten hat. Gegenüber dem Jahre 2019 wird die Marktgemeinde Scheifling im Mai 2020 bereits um 16 % = € 23.760,00 und im Juni 2020 um 33,1 % = € 49.153,00 weniger erhalten. Er gibt zu bedenken, dass im Jahre 2020 in den beiden Monaten Mai und Juni 2020 bereits Mindereinnahmen von € 72.913,00 gegenüber den Monaten Mai und Juni 2019 entstehen (nachzulesen auf www.kommunalnet.at).

b) Kommunalsteuer-Entwicklung 2020:

Bürgermeister Gottfried Reif weist ergänzend zur Wortmeldung von Gemeindekassier Patrick Hansmann darauf hin, dass sich auch die Kommunalsteuereinnahmen der Marktgemeinde Scheifling wesentlich verringern werden.

c) Gemeindewohnhäuser, Mieterprobleme:

Gemeinderätin Ingrid Rössmann weist darauf hin, dass es unter mehreren Mietern in Gemeindewohnhäusern Probleme im Zusammenleben gäbe und ersucht Bürgermeister Gottfried Reif, diesbezügliche Probleme zu lösen.

d) Wahlplakate Gemeinderatswahl 28.06.2020:

Gemeinderat Dipl.-Ing. Thomas Setznagel ersucht, die Aufstellung von Wahlplakaten für die Fortsetzung der Gemeinderatswahl am 28.06.2020 zu minimieren und gibt Gemeindegassier Patrick Hansmann daraufhin bekannt, dass sein gleichlautender Vorschlag in der heutigen Sitzung der Wahlbehörde abgelehnt wurde.

Tagesordnungspunkt 9.

Die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wird in das vertrauliche Sitzungsprotokoll Nr. 33 aufgenommen.

Im Anschluss daran beendet der Vorsitzende Bürgermeister Gottfried Reif mit dem Dank für die Mitarbeit um 20:50 Uhr die Sitzung.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom	02.07.2020
Unterzeichnet von den Schriftführern	Ing. Harald Rathschüller, Kornelia Hansmann, Thomas Auer, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, Andrea Daniel
Unterzeichnet vom Vorsitzenden	Bürgermeister Gottfried Reif
Für die Richtigkeit der Ausfertigung	Franz Fixl eh